

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Warendorf (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2022**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW 2016 S. 515 bis 538) in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW 1980 S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die Zeiten sind an den jeweiligen Automaten angeschlagen (i.d.R. Mo.-Fr. 9-18 Uhr und Sa. 9-14 Uhr)

(2) Die Parkgebühr beträgt:

bis 30 Minuten	0,50 €
30 bis 60 Minuten	1,00 €
2. Stunde	1,50 €
3. Stunde	2,00 €
4. Stunde	2,00 €
24 Stunden (Tagesticket)	11,00 €

Nach der Grundparkzeit (0,50 €) werden Zwischenbeträge auf die Parkzeit angerechnet.

(3) Von der Gebührenerhebung kann an einzelnen Tagen durch gesonderte Kennzeichnung der Parkscheinautomaten abgesehen werden.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 20.12.2016 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Warendorf, 19.12.2022

Stadt Warendorf
als örtliche Ordnungsbehörde

Peter Horstmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Warendorf (Parkgebührenordnung)

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 19.12.2022



Peter Horstmann
Bürgermeister